

Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Wasserschutzgebieten

(Grundpaket)

zwischen

Eigentümer/Nutzungsberechtigter

Tel. Nr./E-Mail

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

Postleitzahl / Wohnort

Bankverbindung (Geldinstitut)

IBAN

BIC

Steuernummer

Betriebsnummer

- künftig als „Landwirt“ bezeichnet -

und

dem **Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe**
Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen

- künftig als „Wasserversorger“ bezeichnet -

Grundsatz:

Der Landwirt verpflichtet sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und zur Einhaltung der Anordnungen der Schutzgebietsverordnung des zuständigen Landratsamts. Der Landwirt muss außerdem seine Erfüllungsgehilfen verpflichten, die Regelungen aus diesem Vertrag einzuhalten.

Der Wasserversorger und der Landwirt verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Die Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Wasserschutzgebieten des Wasserversorgers gliedert sich in ein Grundpaket und mehrere Zusatzpakete. Der Wasserversorger bietet verschiedene Zusatzpakete an, die über das Grundpaket und die Anforderungen der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung hinausgehen. Entsprechend ihrer Fruchtfolge und der betrieblichen Situation können diese Zusatzpakete vom Landwirt jährlich neu beantragt bzw. abgeschlossen werden.

2017 hat die Bayerische Staatsregierung zusammen mit Erzeugern, Wasserversorgern, Verbänden und Institutionen zudem einen bayernweiten „Wasserpakt“ geschlossen. Auch hier bekennen sich Bauernverband und Wasserversorger zu Kooperationsvereinbarungen mit der Landwirtschaft für einen nachhaltigen Grund- und Gewässerschutz.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind sämtliche vom Landwirt als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Wasserschutzgebiet

Name des Wasserschutzgebietes:

☐ **Planreife seit:**

☐ **Rechtswirksam seit:**

☐ **Rechtskräftig seit:**

oder in einem vom Wasserversorger genau festgelegten Vertragsgebiet (s. Anlage 1, Lageplan) liegen.

Die Flächen ergeben sich aus dem amtlichen **Flächennachweis** (EDV-Ausdruck des Amtes für Landwirtschaft i. d. R. Flächennutzungsnachweis aus dem Mehrfachantrag) des Landwirts, der jährlich bis spätestens zum 30. Juni beim Wasserversorger vorliegen muss. Wird diese Frist versäumt, besteht keine Verpflichtung des Wasserversorgers zur Zahlung der Ausgleichsleistung nach § 8.

Falls sich der Status des Wasserschutzgebietes ändert, hat dieser Vertrag weiterhin Bestand. Etwaige Flächenänderungen werden durch den Wasserversorger automatisch angepasst und dem Landwirt schriftlich mitgeteilt.

§ 2

Gestattung

Der Landwirt gestattet dem Wasserversorger sowie den von ihm beauftragten Personen das Betreten der Vertragsflächen zur Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

§ 3

Bodenuntersuchungen

Der Landwirt verpflichtet sich, rechtzeitig vor der Stickstoffdüngung, die Böden der ackerbaulich genutzten Vertragsflächen (Schläge) auf den Gehalt an pflanzenverfügbarem Stickstoff untersuchen zu lassen (DSN oder EUF). Für die Probenahme ist der Landwirt selbst zuständig. Die Untersuchungskosten werden ihm vom Wasserversorger auf Nachweis erstattet. Der Landwirt stimmt zu, dass dem Wasserversorger das Ergebnis der Bodenuntersuchung bekanntgegeben wird.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Beprobung zu beachten:

- a) Alle Schläge, die größer als 0,3 ha sind, müssen jährlich beprobt werden. Schläge die kleiner als 0,3 ha sind müssen nicht beprobt werden. Ein Schlag ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen den gleichen Pflanzenarten, bestellte Fläche.
- b) Bei Betrieben mit mehr als zehn Schlägen im Wasserschutzgebiet sind mindestens zehn Proben zu ziehen, verteilt auf die Kulturarten und auf die unterschiedlichen Bodenverhältnisse.
- c) Grünland, Stilllegungsflächen und Flächen, die keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung erhalten, müssen nicht beprobt werden.

Der Landwirt gestattet, dass im Herbst eine weitere Bodenuntersuchung, vollständig auf Kosten des Wasserversorgers durchgeführt wird. Der Wasserversorger wird dem Landwirt das Ergebnis bekanntgeben.

§ 4

Wirtschaftsdünger

Es gelten das Düngegesetz und die gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung. Als Wirtschaftsdünger werden bezeichnet:

Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost.

In der engeren Schutzzone (Zone II) darf der Landwirt **keinen** Wirtschaftsdünger ausbringen.

§ 5

Mineralische Düngung

Es gelten das Düngegesetz und die gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung. Der Landwirt verpflichtet sich bei der mineralischen Düngung die Nährstoffnachlieferung aus dem Boden, aus den Wirtschaftsdüngern und aus den Zwischenfrüchten zu berücksichtigen.

§ 6

Pflanzenschutz

Der Landwirt ist bereit den mechanischen Verfahren zur Unkrautbekämpfung den Vorzug zu geben.

Stellt sich mit den mechanischen Maßnahmen kein ausreichender Erfolg ein oder ist deren Einsatz auf Einzelflächen nicht möglich, so können auch chemische Pflanzenschutzmittel wie folgt eingesetzt werden:

- Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenbaus.
- Dabei richten sich Mittelwahl, Aufwandmenge und der Anwendungszeitpunkt nach der Befall-situation durch Schaderreger bzw. dem Umfang des Unkrautbesatzes (Schadschwellenprinzip).
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt, deren Verwendung in Wasserschutzgebieten laut Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung oder der Gebrauchsanweisung (W-Auflage) verboten sind.
- Tritt ein Pflanzenschutzmittelwirkstoff oder deren Metaboliten in den Brunnen/Messstellen des Wasserversorgers wiederholt auf, kann die Anwendung dieses Wirkstoffs durch den Wasserversorger untersagt werden.

§ 7

Schlagkartei

Der Landwirt verpflichtet sich für jedes Feldstück bzw. jeden Schlag eine Schlagkartei zu führen. Die Schlagkartei ist jährlich unaufgefordert bis spätestens **31.12.** dem Wasserversorger vorzulegen.

Grundsätzlich sind die Formblätter des Wasserversorgers zu verwenden (s. Anlage 2 Musterschlagkartei). Vergleichbare Formulare oder PC-gestützte Schlagkarteien werden akzeptiert, wenn sie die geforderten Daten enthalten.

Der Landwirt ist bereit sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung beraten zu lassen und gewährt die dazu notwendige Einsicht in diesen Teil seiner betrieblichen Unterlagen.

§ 8

Ausgleichs- und Entschädigungsleistung

Der Wasserversorger zahlt für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen an den Landwirt eine pauschale Ausgleichs- und Entschädigungsleistung in Höhe

von **80,00 €/ha und Jahr.**

Mit diesem Betrag sind die Verpflichtungen des Landwirts aus den §§ 1 bis 7 abgegolten.

Die entsprechenden Beträge sind jeweils zum 15. April für das abgelaufene Jahr zur Zahlung fällig und werden auf das auf Seite eins angegebene Konto des Landwirts überwiesen.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen des Landwirts aus den §§ 1 bis 7 oder im Fall von nicht fristgerecht abgegebenen oder unvollständigen oder nicht prüfbaren Unterlagen ist der Wasserversorger nicht zur Zahlung verpflichtet.

Folgende Unterlagen sind abzugeben:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Bis spätestens 30.06. jeden Jahres: | Flächen- u. Nutzungsnachweis (FNN), Betriebsdatenblatt, Antrag auf Zusatzpakete für Sommerungen (Formblatt) |
| Bis spätestens 31.10. jeden Jahres: | Antrag auf Zusatzpakete für Winterungen und Zwischenfruchtanbau (Formblatt) |
| Bis spätestens 31. 12. jeden Jahres: | Schlagkarteien |

Nutzungsänderungen, Pacht- oder Eigentumswechsel sind dem Wasserversorger zeitnah mitzuteilen.

§ 9

Mündliche Abreden

Alle Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Datenschutz

Mit der Erhebung personenbezogener Daten und der Übermittlung von Angaben bezüglich des Betriebes ist der Landwirt einverstanden. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen und zum Wohle der Wasserschutzgebiete erhoben. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt. Die Übermittlung dieser Daten an öffentliche Stellen ist in § 15 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Eine Weitergabe an andere Dritte findet nicht statt.

Auf Nachfrage wird der Wasserversorger dem Landwirt darüber Auskunft geben, welche personenbezogenen Daten des Landwirts beim Wasserversorger gespeichert sind. Diese Anfrage ist schriftlich, unter Vorlage entsprechender Personalausweiskopie, an den Wasserversorger zu richten. Die Löschung der im Hause des Wasserversorgers gespeicherten Daten erfolgt, wenn die Speicherung gesetzlich unzulässig ist oder wenn die Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerrufen wird oder die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

§ 11

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht der Landwirt oder der Wasserversorger sie mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. des jeweils laufenden Jahres kündigt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sollte dem Landwirt ein betriebsindividueller Ausgleich bzgl. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung seiner Flächen vom jeweils zuständigen Landratsamt bewilligt und beim Wasserversorger geltend gemacht werden, wird diese Vereinbarung gegenstandslos. Bereits vom Wasserversorger erbrachte Leistungen sind vom Landwirt an den Wasserversorger zurückzuzahlen.

Durch Abschluss dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung vom _____ ersetzt.

Landwirt:

Für den Wasserversorger:

Gunzenhausen, _____

Unterschrift

Unterschrift